



Inhalt:

- 185 Stellenausschreibung
- 186 Schutz der stillen Tage
- 187 Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung)
- 188 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt
- 189 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt
- 190 Bürgerversammlungen im Jahr 2016 in der Stadt Eichstätt
- 191 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 17 Ä 1 „Mittlere Heide II“

Bekanntmachungen des Landratsamtes

185 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Der Landkreis Eichstätt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Sachgebiet „Staatliche Rechnungsprüfung“ sowie für das Sachgebiet „Personenstands- und Ausländerwesen“ an der Dienststelle in Eichstätt Mitarbeiter/innen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als

Beamter/in der 2. QE bzw. Verwaltungsfachangestellte/r

Die Aufgaben umfassen je nach Qualifikation die Sachbearbeitung in der Rechnungsprüfung oder in einem der Aufgabenbereiche Asyl und/oder Ausländerwesen. Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst bzw. dem BayBG.

Nähere Informationen (Stellenbeschreibung, Eingruppierung) unter www.landkreis-eichstaett.de/stellenausschreibungen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens zum 07.11.2016

als PDF an bewerbung@lra-ei.bayern.de

186 Schutz der stillen Tage

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz.

Das Landratsamt Eichstätt weist deshalb darauf hin, dass an den stillen Tagen

Allerheiligen (01. November 2016),
Volkstrauertag (13. November 2016)

Buß- und Betttag (16. November 2016)

Totensonntag (20. November 2016)

jeweils von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Heiliger Abend (24. Dezember)

von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr

alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, nicht erlaubt sind, z.B. Tanzveranstaltungen, die Öffnung und der Betrieb von Spielhallen, Pop-Konzerte, Zirkusveranstaltungen, Volksfeste, Theatervorführungen, Preis-Kartenturniere.

Am Buß- und Betttag sind zusätzlich keine Sportveranstaltungen erlaubt.

Eichstätt, 17.10.2016, Landratsamt Eichstätt

Dr. S c h n e i d e r, Regierungsrätin

187 Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRö) erlässt der Landkreis Eichstätt (mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 19.10.2016, GZ 55.1-8744.1-E1) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.10.2013 (Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.2013):

§ 1 Änderungen

1. § 1 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
2. In § 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(5) Gartenabfälle und Grüngut im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Unkraut, Fallobst, Rasenschnitt, Strauchschnitt und Abfälle von Büschen, Hecken und Bäumen.“

Aus Absatz 4 wird Absatz 6, aus Absatz 5 wird Absatz 7 und aus Absatz 6 wird Absatz 8.

3. In § 3 Abs. 1 werden folgende Worte angefügt: „in haushaltsüblichen Mengen“.

4. In § 4 Abs. 1 werden folgende Nummern angefügt:
„9. Gartenabfälle und Grüngut, welches über die Grüngutannahmestellen der Gemeinden entsorgt werden kann.“

10. Küchen- und Speisereste, welche aufgrund der Menge tierischer Abfälle dem Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetz unterliegen.“

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 und § 17 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.“

6. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) Bioabfall i.S.d. § 1 Abs. 4 (Biotonne)“

7. In § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Abfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 c) sind folgende als „Biotonne“ gekennzeichnete Behältnisse zulässig:

- 1. Müllnormtonne (braun) mit 60 Liter Füllraum
- 2. Müllnormtonne (braun) mit 120 Liter Füllraum.“

8. In § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

9. § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf privat genutzten Grundstücken muss ein Behältnis für Papier/Pappe/Kartonagen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 - 3 oder Satz 4 Nr. 1 - 3 und für Bioabfall nach § 14 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 - 2 vorhanden sein. Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen muss ebenfalls ein Behältnis für Papier/Pappe/Kartonagen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 - 3 oder Satz 4 Nr. 1 - 3 vorhanden sein und es soll ein Behältnis für Bioabfall nach § 14 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 - 2 vorhanden sein, soweit diese Abfälle nicht anderweitig verwertet werden (§ 3 Abs. 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)).“

10. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Eigenkompostierung aller auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Abfälle, unter Beachtung der vom Landkreis erlassenen Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Bioabfall (§ 7 Abs. 3 KrWG) ist der Anschlusspflichtige von der Bereitstellung eines Bioabfallbehältnisses befreit.“

11. § 15 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Für jedes privat genutzte Grundstück muss mindestens eine 60-Liter-Restmülltonne und eine 60-Liter-Biotonne zur Verfügung stehen, wobei sich die Mindestbehältniskapazität für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person regelmäßig aus der folgenden Tabelle ergibt:

Personen	Restmülltonne (Volumen in Liter)	Papiertonne (Volumen in Liter)	Biotonne (Volumen in Liter)
1	60	120	60
2	60	120	60
3	60	120	60
4	120	240	60
5	120	240	60
6	120	240	60
7	120 + 60	240 + 120	120

8	120 + 60	240 + 120	120
9	120 + 60	240 + 120	120
10	240	240 + 240	120
11	240	240 + 240	120
12	240	240 + 240	120

Für jede weitere mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person zusätzlich 10 Liter Restmüllvolumen pro Woche. Mit jeder Restmülltonne werden grundsätzlich eine Papiertonne mit doppeltem Fassungsvermögen und eine Biotonne laut obiger Tabelle ausgegeben; ein 1.100-Liter-Restmüllbehälter erhält bis zu vier Stück 120-Liter Biotonnen.“

12. In § 15 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Bioabfall gilt Absatz 4 entsprechend.“

13. In § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

14. In § 15 Abs. 6 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

15. § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Restmüll“ die Worte „und Bioabfall“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Eichstätt, den 12.10.2016

gez. Anton K n a p p, Landrat

188 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt vom 16. Oktober 2013 (Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.2013):

§ 1

Änderung

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„- Leerung der Biotonne für Küchen- und Speiseabfälle (bei 2-wöchiger Leerung) gem. § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Eichstätt“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Eichstätt, den 12.10.2016

gez. Anton K n a p p, Landrat

189 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, 449) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt vom 21. Dezember 1990 (Amtsblatt 1990 Nr. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1991

(Amtsblatt 1991 Nr. 46) werden die Worte „pflanzlicher Abfälle“ durch die Worte „von Gartenabfällen und Grüngut“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 12.10.2016
gez. Anton K n a p p, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

190 Bürgerversammlungen im Jahr 2016 in der Stadt Eichstätt

Im Vollzug des Art. 18 der Gemeindeordnung (GO) finden in der Stadt Eichstätt folgende Bürgerversammlungen zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten bzw. zur Entgegennahme von Empfehlungen und Anregungen der Bürger statt:

Montag, 07. November 2016, 19.30 Uhr
in der Stadt **Eichstätt**,
Gasthof Krone, Domplatz 3

Dienstag, 08. November 2016, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Wintershof** mit Wegscheid,
Gasthaus "Bergluft", Rupertiberg 6

Montag, 14. November 2016, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Landershofen** mit Pietenfeld an der Leithen,
Landgasthof Pröll, Am Haselberg 1

Dienstag, 15. November 2016, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Buchenhüll**,
Gasthaus Baumann, Buchenhüll 16

Donnerstag, 17. November 2016, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Marienstein** mit Blumenberg und Rebdorf,
Gaststätte "Schamerau", Weiheracker 2

Dienstag, 22. November 2016, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Seidlkreuz**
Montessori-Schule, Kardinal-Schröffer-Straße 5

Mittwoch, 23. November 2016, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Wasserzell** mit Steghäuser,
Gasthaus "Hirschenwirt", Brückenstraße 9

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eichstätt mit ihren Stadtteilen sind zu den Bürgerversammlungen herzlich eingeladen.

Eichstätt, 12.10.2016
gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Gaimersheim

191 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 17 Ä I „Mittlere Heide II“

Der Marktgemeinderat hat am 21.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 17 Ä I „Mittlere Heide II“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 Ä I „Mittlere Heide II“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 3, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

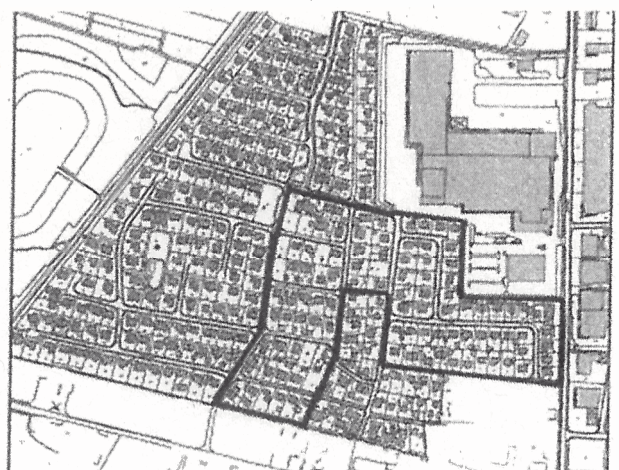
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 17 Ä I „Mittlere Heide II“

Markt Gaimersheim
Andrea M i c k e l, 1. Bürgermeisterin